

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-013/17
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 41

Termin der Tagung: 20.12.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.11.2017	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	12.12.2017	☒ Hauptausschuss	13.12.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	07.12.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	20.12.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	30.11.2017	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Finanzierungsabkommen öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus schließt auf Grundlage § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz mit dem Land Brandenburg ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Seit der Grundlagenbeschlussfassung der StVV Cottbus vom 26.05.2004 (III-011/04) zur rechtlichen Verselbständigung des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz (FPM) verfolgte die Stadt Cottbus gemeinsam mit dem Bund, vertreten durch die Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) im Bundeskanzleramt, kontinuierlich und beharrlich die Zielstellung der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für das FPM.

Mit der Haushaltsbeschlussfassung des Landtages für 2017/2018 und dem in den Landtag im September 2017 eingebrachten Gesetzentwurf des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM) wurde dem nach über einem Jahrzehnt seitens des Landes Brandenburg entsprochen.

Die Regelung der öffentlichen Zuwendungen (im Sinne einer Grundfinanzierung) des Landes Brandenburg und der Stadt Cottbus für die SFPM gemäß § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (SFPMG) (Anlage 1) erfolgt durch ein Finanzierungsabkommen (siehe Anlage 2).

Die öffentliche Finanzierung der SFPM durch Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne des Landes Brandenburg und der Stadt Cottbus (Haushaltsvorbehalt).

Entsprechend dem Entwurf des Finanzierungsabkommens (§ 1 Abs. 1 u. 2) erfolgt eine grundlegende Neuregelung der öffentlichen Finanzierung der SFPM durch Land und Stadt. Das Land trägt ab 2018 den mehrheitlichen Anteil der öffentlichen Finanzierung der SFPM. Gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt sinkt die kommunale Finanzierung der SFPM 2018 netto um 565 T€ (inklusive einmaliger Zuschuss von 21,5 T€ für Eröffnungsbilanz), 2019 um 594 T€.

Die im Finanzierungsabkommen zu vereinbarenden Zuwendungen stellen Festbeträge dar (im Unterschied zu einer Verhältnisfinanzierung) und können einseitig von jeder Seite mit Projektförderungen oder anderweitigen Leistungen ergänzt werden.

Es gibt keine rechtlich zwingende Regelung zum Ausgleich von Kostensteigerungen (z. B. Tarif- u. Preissteigerungen) bei den Aufwendungen der SFPM.

Es wird ein pauschalisierter Ausgleichsbetrag für die weiterhin geltende Anwendung des TVöD für die überzuleitenden Beschäftigten der Stadt von bis zu 26.900,- € pro Jahr (§ 1 Abs. 2) von der Stadt bereitgestellt. Da der Betrag erst nach dem tatsächlich vollzogenen Personalübergang exakt beziffert werden kann, gibt es im Finanzierungsabkommen keine Ausweisung eines Zahlbetrages.

Die von der kommunalen SFPM bis zum 31.12.2017 im zentralen Museumsmagazin der Stadt in Anspruch genommenen Depot-, Werkstatt- und Außenflächen, werden auch künftig der SFPM zu unentgeltlichen Nutzung überlassen (§ 2 Abs. 4). Diese Flächen machen ca. 30 % der gesamten Depotflächen im Zentralmagazin aus. Eine förmliche Trennung der Flächen ist u.a. auch deshalb unangebracht, da in der Hebelschubanlage und im Großmöbelmagazin ebenso Sammlungsbestände der Städtischen Sammlungen untergebracht sind.

Es gibt die Möglichkeit der Einbringung weiterer bisher nicht zum Sondervermögen gehörenden Liegenschaften nach dem 01.01.2018 wie z.B. Teile des Vorparkes mit Vorparkwiese und Flächen beiderseits der G.-Hermann-Str. (hier müssen noch Vermessungen und Grundstücksteilungen z.B. der Trennung zu den öffentlichen Straßen erfolgen) bzw. dem Land gehörende Flächen im Außenpark (§ 2 Abs. 3).

Die ergebnisneutrale und entgeltfreie Übertragung des mobilen, kommunalen Vermögens an Sammlungsbeständen, Betriebsausstattungen, Fahrzeugen und Arbeitsmitteln (§ 2 Abs. 2 und 5) erfolgt per Rechtsgeschäft zwischen der Stadt und der SFPM nach dem 01.01.2018. Übergangsweise erfolgt eine entgeltfreie Nutzungsüberlassung.

Das Finanzierungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 4 Abs. 1). Es ist frühestens zum 31.12.2021 mit einer Frist von 2 Jahren kündbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Rückläufige kommunale Zuwendungen gegenüber Haushaltsbeschluss StVV vom Januar 2017 zur mittelfristigen Finanzplanung für 2018-2020.

- 2018 weniger 565 T€ netto (inklusive 21,5 T€ Eröffnungsbilanz)
- 2019 weniger 594 T€ netto

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**